

B A U V O R S C H R I F T E N

des Quartiergestaltungsplanes "Hinterer Balmberg", Stoos

Der Gemeinderat Morschach

gestützt auf § 41 Baugesetz und Art. 41 des Gemeindebaureglementes erlässt nachfolgende Sonderbauvorschriften:

Art. 1

¹Dieser Quartiergestaltungsplan bezweckt die Verwirklichung einer ~~Hotelneubaus~~^{Pension} mit Pferdestall und Sportanlagen im Gebiet "Hinterer Balmberg" in Stoos, Gemeinde Morschach.

²Er umfasst das Gelände gemäss Plan vom 4. Mai 1976 im Massstab 1: 200; dieser Plan bildet Bestandteil dieser Bauvorschriften.

Art. 2

Die Bauten und ihre Umgebung sind ansprechend zu gestalten. Insbesondere sind die äusseren Formen und Farben sowie die Materialwahl unauffällig zu halten und der Gegend anzupassen. Die Umgebung ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; dem Gemeinderat ist ein Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.

Art. 3

Gegenüber den Bauvorschriften der Gemeinden werden die sich aus der Baueingabe ergebenden Ausnahmen gewährt. Dies betrifft

die Erhöhung der Geschosszahl, der Gebäudelänge sowie der Bauhöhe.

Art. 4

Die im Plan mit einem Raster bezeichnete Fläche befindet sich ausserhalb des Baugebietes und ist im Winter der Öffentlichkeit zur Ausübung des Wintersportes frei zu halten.

Art. 5

Die weiteren Einzelheiten dieses Quartiergestaltungsplanes sind in der Baubewilligung zu regeln. Hierzu ist ein qualifizierter Bauberater gemäss Art. 41 Ziffer 10 des Baureglementes beizuziehen.

Art. 6

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und den Regierungsrat in Kraft.

Der antragstellende Grundeigentümer:

..... *Paul Flurer*

Bewilligt vom Gemeinderat Morschach:

Morschach, den **21. Juni 1976**

Der Gemeindepräsident:

..... *O. Huj*

Der Gemeindeschreiber:

..... *Schmittner*



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz,
Schwyz, den **26. Juli 1976**

Der Landammann:

Der Staatsschreiber



Bohling